

Wählerverzeichnis vorzunehmen, nachdem eine Abstimmung mit Meldestellen der Deutschen Volkspolizei bzw. Standesämtern vorgenommen wurde.

§ 15

Streichungen im Wählerverzeichnis sind nur zulässig, wenn

- eine Mitteilung eines örtlichen Rates über die Aufnahme des Bürgers in das dortige Wählerverzeichnis vorliegt,
- der Bürger verstorben ist, -
- eine Mitteilung der zuständigen Meldestelle der Deutschen Volkspolizei vorliegt, daß der Bürger abgemeldet wurde,
- der Bürger entsprechend § 3 des Wahlgesetzes nicht wahlberechtigt ist bzw. sein Wahlrecht ruht.

§ 16

(1) Wahlscheine werden in der Zeit vom 5. bis 16. März 1990, 16.00 Uhr, von den Räten der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden auf Antrag des Bürgers, der am Wahltag verhindert ist, in seinem Stimmbezirk zu wählen, ausgestellt. Für die Antragstellung kann vom Bürger eine andere Person bevollmächtigt werden. Die Ausstellung des Wahlscheines ist im Wählerverzeichnis zu vermerken. In den Fällen, in denen ein Bürger gemäß § 24, Absatz 1 des Wahlgesetzes aus einem von ihm nicht zu vertretendem Grund im Wählerverzeichnis nicht aufgenommen wurde bzw. wenn nach Schließung des Wählerverzeichnisses ein Grund eintritt, der den Wähler verhindert, am Wahltag in seinem Stimmbezirk zu wählen, ist auch nach Schließung des Wählerverzeichnisses bis spätestens 17. März 1990, 18.00 Uhr, die Ausstellung eines Wahlscheines möglich. Die Ausstellung von Wahlscheinen ist in diesen Fällen in einer Anlage zum Wählerverzeichnis zu vermerken.

(2) Als Wahlschein hat nur der von der Wahlkommission der Deutschen Demokratischen Republik herausgegebene Vordruck Gültigkeit. Der Wahlschein muß vollständig ausgefüllt, gesiegelt und unterzeichnet sein.

(3) Auf Wahlschein kann in jedem Stimmbezirk der Deutschen Demokratischen Republik die Stimme abgegeben werden.

§ 17

(1) Die Wählerverzeichnisse sind am 16. März 1990, 16.00 Uhr, unter Kontrolle von mindestens zwei Mitgliedern von zuständigen Wahlvorständen zu schließen.

(2) Durch die Räte der Städte, Stadtbezirke und Gemeinden sind die Wählerverzeichnisse unter Berücksichtigung aller Änderungen in dem dafür vorgesehenen Feld neu zu nummerieren.

In die Zweitnummerierung der Wählerverzeichnisse zur Ermittlung der Anzahl der Wahlberechtigten sind Bürger, die unter den im § 15 genannten Voraussetzungen gestrichen worden sind und Bürger, die einen Wahlschein erhalten haben, nicht einzubeziehen.

(3) Über den Abschluß des Wählerverzeichnisses ist ein Protokoll auszufertigen, daß von einem Vertreter des Rates und mindestens zwei Wahlvorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Auf dieser Grundlage informiert der zuständige Rat die Wahlkommission des Wahlkreises über die Anzahl der wahlberechtigten Bürger.

§ 18

In deutsch-sorbischen Gebieten der Bezirke Cottbus und Dresden ist zu sichern, daß Wahlbenachrichtigungen, Wahlbekanntmachungen und die Kenntlichmachung der Wahllokale auch in sorbischer Sprache erfolgen. ^{IV}

IV.

Wahlhandlung

§ 19

(1) Der Wahlvorstand tritt spätestens am 9. März 1990 zusammen und wählt aus seiner Mitte in geheimer Abstimmung den Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seinen Stellvertreter und den Schriftführer.

Die Mitglieder des Wahlvorstandes sind verpflichtet, sich mit

den wahlrechtlichen Bestimmungen vertraut zu machen und an Qualifizierungsveranstaltungen teilzunehmen.

(2) Der Wahlvorstand überzeugt sich spätestens am Tage vor der Wahl davon, daß das Wahllokal gut kenntlich gemacht sowie ordnungsgemäß eingerichtet ist. Bei der Einrichtung der Wahllokale ist insbesondere zu gewährleisten, daß

- Wahlkabinen aufgestellt wurden, die für den Wähler leicht zugänglich sind, eine unbeobachtete Vorbereitung der Stimmabgabe ermöglichen und in denen Schreibstifte und Schreibunterlagen vorhanden sind,
- eine ordnungsgemäße Wahlurne sowie weitere Wahlurnen zur Verwendung gemäß § 19 des Wahlgesetzes vorhanden sind,
- der Ablauf der Wahlhandlung durch den Wahlvorstand entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen geleitet werden kann.

Festgestellte Mängel sind durch den zuständigen Rat bzw. den Wahlvorstand unverzüglich zu beseitigen. Zugleich berät der Wahlvorstand über die Verteilung der Aufgaben an seine Mitglieder bei der Durchführung der Wahlhandlung.

§ 20

(1) Der Wahlvorstand tritt am Wahltag spätestens eine Stunde vor Öffnung im Wahllokal zusammen. Er übernimmt vom jeweiligen örtlichen Rat das Wählerverzeichnis, die erforderliche Anzahl Stimmzettel, einen Vordruck der Niederschrift des Wahlvorstandes, ein Wahlgesetz, eine Wahlordnung, einen Dienststempel des Rates sowie weitere für seine Tätigkeit notwendige Materialien.

(2) Ist die Arbeitsfähigkeit des Vorstandes durch Ausfall von Mitgliedern des Wahlvorstandes bis zur Öffnung des Wahllokales nicht gegeben, sind die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes berechtigt, wahlberechtigte Bürger des Stimmbezirkes zur Mitarbeit im Wahlvorstand heranzuziehen. Die Wahlkommission des Wahlkreises ist darüber in Kenntnis zu setzen.

§ 21

(1) Der Wahlvorstand gewährleistet, daß das Wahllokal pünktlich um 7.00 Uhr geöffnet wird. Auf Antrag kann durch die Wahlkommission des Wahlkreises in begründeten Ausnahmefällen eine frühere Öffnung von Wahllokalen, jedoch nicht vor 5.00 Uhr, genehmigt werden.

In Anwesenheit von Wählern verpflichtet der Vorsitzende des Wahlvorstandes seinen Stellvertreter und die Mitglieder durch Handschlag, ihre Aufgaben strikt entsprechend den wahlrechtlichen Bestimmungen zu erfüllen.

(2) Der Wahlvorstand und die anwesenden Wähler überzeugen sich davon, daß die Wahlurnen leer sind.

Die Wahlurnen sind mit Klebestreifen zu versiegeln, die mit dem Dienststempel des Rates und dem Namenszug des Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu versehen sind. Zugleich sind alle im Wahllokal vorhandenen Wahlurnen auf dem Klebestreifen mit einer laufenden Nummer zu kennzeichnen.

(3) Die Wahlurnen dürfen erst nach Abschluß der Wahlhandlung um 18.00 Uhr geöffnet werden.

(4) Vor Aushändigung des Stimmzettels ist anhand des Personalausweises oder eines gleichgestellten Personaldokumentes zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis des Stimmbezirkes eingetragen und wahlberechtigt ist.

§ 22

(1) Legen Bürger einen Wahlschein vor, ist zu prüfen, ob die Angaben auf dem Wahlschein mit denen im Personaldokument übereinstimmen.

(2) Wahlberechtigte, die außerstande sind, selbständig den Stimmzettel zu kennzeichnen und in die Wahlurne einzuwerfen, können dabei gemäß § 30, Absatz 3 des Wahlgesetzes von einer Person ihres Vertrauens unterstützt werden. Die Vertrauensperson darf gemeinsam mit dem Wähler die Wahlkabine aufsuchen. Sie ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung erlangt hat.

(3) Die Wahlvorstände sichern, daß Wähler, die ihren Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine zur Stimmabgabe vorbereitet haben, erst dann zur Stimmabgabe zugelassen